

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 12. 39. Jg.

19. März 1926

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. monatlich inkl. Zustellung. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1,- Mk.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsasserstraße 86-88 III. Redaktions-schluß: Montag. Telephon Amt Norden 4268. Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24. - Druck und Expedition: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

Insertion.

Für die viergespaltene Nonparallellezeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. - *Zuschriften an die Expedition erbeten.*

[Postverlagsort Schkeuditz]

Die Republik.

Von Ferdinand Freiligrath. (gestorben am 18. März 1876.)

Die Republik, die Republik!
Herr Gott, das war ein Schlägen!
Das war ein Sieg aus einem Stück!
Das war ein Wurf! Die Republik!
Und alles in drei Tagen!
Die Republik, die Republik!
Vive la République!

Die Republik, die Republik!
Nun ist der Wall erstiegen!
Nun ist gerannt die Mauerlück -
Die Republik, die Republik!
Und unsere Farben fliegen!
Die Republik, die Republik!
Vive la République!

Die Republik, die Republik!
Wer redet von Entzweien?
Was Ölkerhaff? Die Republik!
Als Freie, jodlos das Genick!
So treten wir zu Freien!
Die Republik, die Republik!
Vive la République!

Von heute an - die Republik -
Zwei Lager nur auf Erden:
Die Freien mit dem kühnen Blick,
Die Sklaven, um den Hals den Strick!
Sei's! Mag's entschieden werden!
Die Republik, die Republik!
Vive la République!

Sonst aber - hoch die Republik! -
Kein Kriegen mehr und Spalten.
Nur fester Bund zu Lieb und Glück!
Nur Bruderschaft - die Republik -
Und menschlich schön Entfalten!
Die Republik, die Republik!
Vive la République!

Die Welt der Wirtschaft.

Immer mehr bricht sich in den Köpfen der Arbeiterschaft die Erkenntnis Bahn, daß die Wirtschaft das Primäre ist und daß die Wirtschaft beherrschen muß, wer die bestehenden wirtschaftlichen - und damit gesellschaftlichen - Verhältnisse verändern will. Denn auf das Verändern kommt es an! Deshalb sind auch die Bemühungen der Gewerkschaften, die Arbeiter in das Wesen der Wirtschaft einzuführen und Männer heranzubilden, die Wirtschaftskenner sind, von so außerordentlich großer Bedeutung. Ist es doch eine unwiderlegliche Tatsache, daß die bestehende, die kapitalistische Wirtschaftsordnung - oder besser gesagt Wirtschafts-unordnung - nur noch existieren kann, weil die geistigen Voraussetzungen für eine andere Ordnung noch nicht geschaffen sind.

Will die Arbeiterschaft gestaltend das Wesen der Gütererzeugung beeinflussen, dann muß sie die Welt der Wirtschaft kennen. Das heißt, sie muß wissen, was die Welt der Wirtschaft ausmacht und was wirtschaftliches Leben ist. Und wie der Arzt erst den Aufbau des Körpers mit seinen Knochen und Muskeln studieren muß, ehe er den Lebensprozeß im Menschen verstehen kann, ebenso muß die Arbeiterschaft in der Wirtschaft erst den Aufbau der Organisationen kennen lernen, ehe sie die Bewegungen des wirtschaftlichen Lebens erklären und entsprechende Maßnahmen zur Änderung ergreifen kann.

Dem Zwecke, den Aufbau der Organisationen in der Wirtschaft kennen zu lernen, soll ein Buch dienen, das Dr. Otto Suhr im Verlag des Gewerkschafts-Archivs, Jena, als Band 4 der Gewerkschafts-Archiv-Bücherei unter dem Titel: „Die Welt der Wirtschaft vom Standort des Arbeiters“ herausgegeben hat. Im Vorwort sagt der Verfasser dieses Buches selbst, daß es ihm darauf ankomme, den Arbeiter zur Beobachtung seiner Welt der Wirtschaft anzuregen.

Gelingt das dem Verfasser?

Ganz ohne Zweifel! Das wird schon in der Einleitung gewiß, die das Wesen des Unternehmens klar herausstellt und darauf hinweist, daß die kapitalistische Wirtschaft auf Umwegen produziert. Im ersten Teil wird dann die kapitalistische Unternehmung einer gründlichen Prüfung unterzogen. Nachdem die gewerblichen Betriebsformen betrachtet sind, werden die Unternehmungsformen einer Betrachtung unterzogen. Die Verbindungen der Unternehmungen werden im dritten Unterabteil behandelt. Der

Schluß des ersten Teiles ist den Betriebs- und Unternehmungsformen in der Landwirtschaft gewidmet.

Der zweite Teil des Suhrschen Buches behandelt den kapitalistischen Markt. Die Organisation des Handels, die Organisation des Verkehrs, die Organisation der Banken, die Organisation der Märkte und der Börsen und der Arbeitsmarkt machen den zweiten Teil aus. Den Schluß des Buches bildet eine Untersuchung des Wandels der Konjunkturen. Dem Buch sind weiter 16 Skizzen beigegeben, deren Schematik das Verständnis fördern soll.

Ob die Skizzen, deren wissenschaftlicher Wert tatsächlich zweifelhaft ist, nicht besser weggeblieben wären, braucht nicht Gegenstand der Kritik zu sein. Wenn die Skizzen nur wenigen Lesern ein besseres Verständnis ermöglichen, haben sie schon ihren Zweck erfüllt. Wichtiger ist schon, ob man pädagogischer Rücksichten halber in einem solchen Buche vereinfachen und „manches“ unberücksichtigt lassen darf. Wir halten diese Methode für falsch, weil sie der *Unterschätzung* im eigenen Lager Vorschub leistet. Gewiß ist es nötig, zu abstrahieren, um den Kern der Dinge herauszuschälen; auch ist erforderlich, den Arbeitern die Dinge in einem ihnen verständlichen Deutsch klar zu machen, aber eine umfassende Darstellung darf darunter nicht leiden. Ansonsten das nächste Ziel, die *Ebenbürtigkeit*, nicht zu erreichen ist.

Doch das sind Einwendungen, die dem Gebiete der Zweckmäßigkeit angehören und über die man streiten kann. Die Bedeutung des Suhrschen Buches wird dadurch keineswegs beeinträchtigt. Es schließt sich vielmehr würdig den bisher vom Verlag Gewerkschafts-Archiv herausgegebenen Werken an. Das heißt mit anderen Worten, daß jedem Kollegen das Suhrsche Buch dringend zum Studium empfohlen wird. In unseren Ortsbibliotheken dürfte es keinesfalls fehlen. Wir würden es für angebracht halten, wenn der Verbandsvorstand das Erscheinen dieses Buches ebenfalls zum Anlaß nehmen würde, den Beschluß zur Lieferung von Schriften an die Mitgliedschaften weiterer Erfüllung zuzuführen.

Der Preis des Buches: „Die Welt der Wirtschaft vom Standort des Arbeiters“ beträgt broschiert 5,50 Mk., gebunden 7,- Mk. Bezueher der Zeitschrift „Gewerkschafts-Archiv“, erhalten 33 $\frac{1}{3}$ Proz. Rabatt.

Die Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge der deutschen Invalidenversicherung.

I.
Die Anfänge der deutschen Sozialversicherung, worunter die Kranken-, Invaliden-, Angestellten- und Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten verstanden wird, liegen nunmehr um über 40 Jahre zurück. Dennoch läßt sich nicht sagen, daß diese Gesetzgebung, die im Jahre 1883 mit der Krankenversicherung begann und 1912 mit der Angestelltenversicherung ihren vorläufigen Abschluß fand, inzwischen der versicherten Bevölkerung näher vertraut geworden ist. Mit Ausnahme der Krankenversicherung herrscht in weiten Kreisen trotz aller Aufklärungsversuche durch Presse, populäre Broschüren und Vorträge über die wichtigeren Einzelheiten der in Betracht kommenden Versicherungsgesetze die weitgehendste Unkenntnis, was zur Folge hat, daß häufig in langen Jahren erworbene Ansprüche verloren gehen und dadurch schwere Schädigungen der Betroffenen eintreten, die bei näherer Kenntnis der Verhältnisse nicht einzutreten brauchten. Zur Verhütung solcher Schädigungen verfolgt die nachstehende Darstellung den Zweck, die Versicherten mit den wesentlichsten Voraussetzungen für die Erhaltung und Geltendmachung ihrer Ansprüche in einem der wichtigsten Versicherungszweige, der Invalidenversicherung, vertraut zu machen.

Die Invalidenversicherung beruht, wie die übrigen Versicherungsarten der deutschen Sozialversicherung, auf dem Versicherungszwang und umfaßt rund 17 Millionen Versicherte, insbesondere die Arbeiter und Arbeiterinnen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. In beschränktem Umfang tritt eine Befreiung von dem Versicherungszwang ein, soweit es sich um Lehrlinge ohne Lohn, vorübergehende Dienstleistungen oder um Beamte, Lehrer oder Personen handelt, die eine anderweitige Versorgung für den Fall der Invalidität zu erwarten haben, ferner bei Personen, die während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung gegen Entgelt tätig oder Empfänger einer invaliden-, Witwen- oder Witterrente aus der Invalidenversicherung oder einer Witterrente aus der Angestelltenversicherung sind. Außerdem kann unter ähnlichen Voraussetzungen eine Befreiung von der Versicherungspflicht stattfinden. Nichtversicherungspflichtige sind zur freiwilligen Versicherung, Personen, die aus der Versicherungspflicht ausscheiden, zur Weiterversicherung berechtigt.

Der Versicherungszwang steht mit dem Arbeitsverhältnis derart in Verbindung, daß jeder Arbeiter und jede Arbeiterin mit der Aufnahme einer Beschäftigung gegen Lohn der Versicherungspflicht unterliegt und Beiträge zur Invalidenversicherung zahlen muß, die bei der Lohnzahlung erhoben und in Form von Beitragsmarken in die dem Arbeitgeber auszuhändigende und von diesem aufzubewahrende Quittungskarte einzukleben sind. Hierbei müssen die Marken durch Aufschrieb des jeweiligen Datums entwertet werden. Jede Quittungskarte weist 52 Markenfelder auf, so daß bei regelmäßiger Beschäftigung die Karte mit Ablauf eines Jahres vollgeklebt sein und bei der zuständigen örtlichen Versicherungsbehörde gegen eine neue Karte umgetauscht werden muß. Bei nicht regelmäßiger Beschäftigung und daraus sich ergebender geringerer Markenanzahl muß der Umtausch der Karte mindestens innerhalb zwei Jahre erfolgen, selbst wenn die Karte noch leere Markenfelder aufweist. Ein Versäumen dieser Frist kann für den Versicherten von erheblichem Nachteil sein.

Über den Inhalt der abgegebenen Karte wird eine Bescheinigung ausgestellt, die sorgfältig aufzuheben ist.

Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach der Lohnhöhe des Versicherten, wofür sechs Lohnklassen in Betracht kommen:

Lohnklasse	Wochenverdienst	Wochenbeitrag
1	6 Mk.	0,25 Mk.
2	6 bis 12 Mk.	0,50 Mk.
3	12 bis 18 Mk.	0,70 Mk.
4	18 bis 24 Mk.	1,— Mk.
5	24 bis 30 Mk.	1,20 Mk.
6	30 und mehr	1,40 Mk.

Von den entfallenden Beiträgen hat der Arbeitgeber die Hälfte, für Versicherte, deren wöchentliches Entgelt 6 Mark nicht übersteigt sowie für Lehrlinge den ganzen Beitrag zu zahlen. Die Beiträge sind bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Sind Abzüge bei einer Lohnzahlung unterblieben, so dürfen sie nur bei der nächsten nachgeholt werden. Abschlagszahlungen gelten nicht als Lohnzahlungen.

Durch die Beitragszahlung erhält der Versicherte einen Anspruch auf die Leistungen der Invalidenversicherung. Diese bestehen je nach den auftretenden Bedürfnissen in Heilverfahren, Invalidenrente, Krankenrente, Altersrente, Witwen- oder Witwenrenten und Waisenrente.

Das Heilverfahren ist eine der bedeutsamsten Leistungen der Invalidenversicherung. Es kann von den zuständigen Trägern der Versicherung, den Versicherungsanstalten, eingeleitet werden, wenn die Gefahr vorliegt, daß der Versicherte dauernd erwerbsunfähig zu werden droht oder Aussicht vorhanden ist, daß eine bereits bestehende Erwerbsunfähigkeit wieder gehoben wird. Die Durchführung des Heilverfahrens erfolgt durch Aufnahme in Heilanstalten, Sanatorien und Spezialanstalten, durch Gewährung von Luft- und Bädern oder Heilmitteln. Während der Dauer des Heilverfahrens erhalten die Angehörigen solcher Versicherten, die einer Krankenkasse angehören, ein Hausgeld nach den Vorschriften der Krankenversicherung, im übrigen in Höhe von ein Viertel des Ortslohnes. Die Versicherungsanstalten können jedoch das Hausgeld darüber hinaus erhöhen. Ein Rechtsanspruch auf die Einleitung eines Heilverfahrens besteht nicht, doch liegt es im eigenen Interesse der Versicherungsanstalten, dahingehende Anträge wohlwollend zu behandeln. Ansprüche auf Einleitung des Heilverfahrens sind unter Beibringung eines ärztlichen Gutachtens über den in Aussicht zu nehmenden Heilerfolg und der vorliegenden Beitragsbescheinigungen bei der zuständigen Versicherungsanstalt einzureichen.

Um einen Anspruch auf Invalidenrente zu begründen, bedarf es neben dem Nachweis der eingetretenen Invalidität oder des gesetzlichen Alters der Erfüllung der vorgeschriebenen Wartezeit. Diese beträgt, sofern 100 Pflichtbeiträge geleistet sind, 200 Beitragswochen, im anderen Falle 500 Wochen. Der Nachweis dieser Wartezeit wird in der Regel auch bei Anträgen auf Heilverfahren gefordert, doch können Ausnahmen stattfinden, wobei aber nicht unter 100 Beitragswochen herabgegangen wird. Als Beitragswochen zählen aber auch die vollen Wochen, in denen Versicherungspflichtige wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert waren, ihre Berufstätigkeit fortzusetzen. Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bis zur Dauer eines Jahres.

Die frühere Unterscheidung zwischen Invaliden- und Altersrente ist in Wegfall gekommen. Invalidenrente erhält der Versicherte, der das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen zu mehr als zwei Drittel dauernd erwerbsunfähig ist.

Krankenrente erhält der Versicherte, der nicht dauernd invalide, aber während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Invalidität. Unter Umständen ist die Krankenrente schon vor Ablauf von 26 Wochen zu zahlen, wenn das Krankengeld früher in Wegfall kommt.

Witwenrente erhält die dauernd invalide, d. h. zu mehr als zwei Drittel erwerbsunfähige Witwe nach dem Tode ihres versicherten Ehemanns.

Witwenkrankenrente erhält diejenige Witwe, die nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide war, für die weitere Dauer der Invalidität. Auch hier kann unter Umständen die Zahlung der Witwenkrankenrente schon vor Ablauf von 26 Wochen beginnen, wenn das Krankengeld früher wegfällt.

Witwenrente wird dem erwerbsunfähigen Ehemann einer verstorbenen Versicherten gewährt, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat.

Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 18 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder. Den ehelichen Kindern gleichgestellt sind die für ehelich erklärten sowie die an Kindesstatt angenommenen Kinder, ferner Stief- und Enkelkinder, wenn sie vor Eintritt der Invalidität von dem Rentenempfänger unentgeltlich unterhalten worden sind und endlich die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Rentenempfängers festgestellt ist.

Lohnsteuerabzug bei Kriegsbeschädigten und anderen Erwerbsbeschränkten.

Diejenigen Arbeitnehmer, die kriegsbeschädigt oder sonstwie erwerbsbeschränkt sind (Unfall usw.) und auf Grund dessen Rente beziehen, stellen sich beim Lohnsteuerabzug wesentlich günstiger als die anderen Arbeitnehmer. Bei diesen tritt neben der allgemein vom Steuerabzug freibleibenden Lohnsumme noch eine Vergünstigung hinzu. Und zwar erhöht sich bei Erwerbsbeschränkten, die Rente beziehen, die steuerfreie Lohnsumme um den Prozentsatz ihrer Erwerbsbeschränkung. Ist z. B. ein Kriegsbeschädigter oder Unfallverletzter um 30 Proz. durch die Kriegsbeschädigung oder Unfall usw. erwerbsbeschränkt, so erhöht sich die steuerfreie Lohnsumme um 30 v. H., bei 20 Proz. um 20 v. H., bei 70 Proz. um 70 v. H. usw. von der allgemeinen steuerfreien Lohnsumme, die er als Einzelperson für sich genießt. (Der steuerfreie Lohnbetrag beträgt für den Arbeitnehmer 24 RM. wöchentlich, 100 RM. monatlich, 1200 RM. jährlich.) Im folgenden einige Beispiele:

I.	
Wochenverdienst eines ledigen erwerbsbeschränkten Arbeiters	50,— RM.
Davon allgemein steuerfrei	24,— RM.
Erwerbsbeschränkung 20 Proz.; Erhöhung der steuerfreien Lohnsumme um 20 Proz. =	4,80 RM.
Gesamtsteuerfreier Lohnbetrag	28,80 RM.
Versteuerbarer Betrag	21,20 RM.
Davon sind 10 Proz. in Abzug zu bringen	2,12 RM.
Die Steuersumme wird abgerundet auf	2,10 RM.

II.	
Wochenverdienst eines verheirateten erwerbsbeschränkten Arbeiters	50,— RM.
Davon allgemein steuerfrei für ihn	24,— RM.
Erwerbsbeschränkung 30 Proz.; Erhöhung der steuerfreien Lohnsumme um 30 Proz. =	7,20 RM.
Davon steuerfrei für die Ehefrau	2,40 RM.
Davon steuerfrei für das 1. Kind	2,40 RM.
Gesamtsteuerfreier Lohnbetrag	36,— RM.
Versteuerbarer Betrag	14,— RM.
Davon sind 10 Proz. Steuern in Abzug zu bringen	1,40 RM.

III.	
Wochenverdienst eines verwitweten erwerbsbeschränkten Arbeiters	50,— RM.
Davon allgemein steuerfrei für ihn	24,— RM.
Erwerbsbeschränkung 40 Proz.; Erhöhung der steuerfreien Lohnsumme um 40 Proz. =	9,60 RM.
Davon steuerfrei für das 1. Kind	2,40 RM.
Davon steuerfrei für das 2. Kind	4,80 RM.
Davon steuerfrei für das 3. Kind	9,60 RM.
Gesamtsteuerfreier Lohnbetrag	50,40 RM.

Ein Steuerabzug findet nicht statt, da der Verdienst unter die steuerfreie Lohnsumme fällt.

Die Vergünstigung der Erhöhung der steuerfreien Lohnsumme tritt aber erst dann in Wirkung, wenn vom Finanzamt auf der Steuerkarte der Vermerk über die Erhöhung eingetragen ist. Ein solcher Vermerk nachstehend:

Wegen Kriegsbeschädigung wird der gesetzliche steuerfreie Lohnbetrag (einschließlich der Pauschätze für Werbungskosten und für Sonderleistungen) widerruflich um (z. B.) 50 v. H. erhöht. Diese Verfügung gilt von der nächsten Lohnzahlung ab, bei der die Steuerkarte dem

Arbeitgeber vorgelegt wird, aber nicht über den 31. Dezember 1926 hinaus.

Den Vermerk über die Vergünstigung muß sich der Arbeitnehmer selber besorgen. Mit der Steuerkarte geht der erwerbsbeschränkte Arbeitnehmer auf das Finanzamt, das dann den Eintrag besorgt. Natürlich wird der Vermerk auf die Steuerkarte nicht ohne weiteres eingetragen; der erwerbsbeschränkte Arbeitnehmer muß seine Erwerbsbeschränkung unkründlich nachweisen (evtl. auch einen Antrag auf die Erhöhung der steuerfreien Lohnsumme stellen). Das Finanzamt gibt auch ohne weiteres Auskunft bezüglich des Steuerabzugs.

Ist ein erwerbsbeschränkter Arbeitnehmer noch nicht in dem Besitz der Vergünstigung, so tut er gut daran, sich dieselbe baldigst zu verschaffen.

In der „Graphischen Presse“ Nr. 6 vom 5. Februar 1926 sind in dem Artikel „Die Berechnung der Lohnsteuer“ in den angeführten Beispielen I und III Irrtümer entstanden. Im folgenden seien die Beispiele I und III hier richtig wiedergegeben:

I (falsch)	
Wochenverdienst eines verheirateten Arbeiters	45,— RM.
Davon steuerfrei für ihn	24,— RM.
Für die Ehefrau	2,40 RM.
Versteuerbarer Betrag	29,60 RM.
Davon sind 10 Proz. in Abzug zu bringen	2,96 RM.

I (richtig)	
Wochenverdienst eines verheirateten Arbeiters	45,— RM.
Davon steuerfrei für ihn	24,— RM.
Für die Ehefrau	2,40 RM.
Versteuerbarer Betrag	18,60 RM.
Davon sind 10 Proz. in Abzug zu bringen	1,86 RM.
	abgerundet 1,85 RM.

III (falsch)	
Wochenverdienst eines verheirateten Arbeiters	50,— RM.
Davon steuerfrei für ihn	24,— RM.
Für die Ehefrau und 1 Kind je 10 Proz. = 20 Proz.	7,20 RM.
Versteuerbarer Betrag	28,80 RM.
Davon sind 10 Proz. in Abzug zu bringen	2,88 RM.

III (richtig)	
Wochenverdienst eines verheirateten Arbeiters	50,— RM.
Davon steuerfrei für ihn	24,— RM.
Für die Ehefrau und 1 Kind je 10 Proz. = 20 Proz.	4,80 RM.
Versteuerbarer Betrag	21,20 RM.
Davon sind 10 Proz. in Abzug zu bringen	2,12 RM.
	abgerundet 2,10 RM.

Wider die Nasenspitzenpolitik.

Die statistische Durchdringung unserer Berufe ist unsern Unternehmern, ganz besonders unsern Steindruckereibesitzern ein Grauel. Immer wenn eine hervorstechende Erscheinung den offensichtlichen Mangel an ausreichender Kenntnis der Lagerung des Steindruckgewerbes herausstellte und die Gehilfen durch statistische Erforschung dem Mangel durch Gemeinschaftsarbeit abhelfen wollten, gab es im Unternehmerlager Widerstand. Selbst dann, wenn es sich um Dinge drehte, deren genaue Kenntnis sowohl im Interesse beider Parteien wie des Gewerbes lag, war selten das Einverständnis der Unternehmer zur gemeinsamen statistischen Erfassung zu haben. Erinnert sei nur an das eigenartige Verhalten der Steindruckereibesitzer dem Wunsche gegenüber, eine genaue Aufstellung über die Struktur des gewerblichen Maschinenparks zu haben.

Warum besonders die Steindruckereibesitzer berufsstatistischen Erhebungen solche Widerstände entgegenzusetzen, ist nicht recht erfindlich. Denn wenn die Gehilfen bestimmte statistische Erhebungen für notwendig hält, so kann sie auf die Mithilfe der Unternehmer ganz verzichten. Das hat die Vorkriegszeit zur Genüge bewiesen. Siehe das „unheimliche Buch“. Und wenn erst die Nachkriegsverhältnisse etwas mehr abgeklärt sein werden, wird die Durchdringung unserer Berufe auf Grund von Gehilfenstatistiken noch ganz andere Ergebnisse zeitigen. Denn das ist der riesige, vorläufig in seinen Wirkungen noch gar nicht abzuschätzende Erfolg nachkriegszeitlichen Geschehens, das den Arbeitern eingepaukt worden ist, daß ihrem Streben auf Errichtung einer besseren Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nur Erfolg beschieden sein kann, wenn wirtschaftliches Geschehen voll und ganz ihr geistiges Eigentum

ist. Daß es dann der Gehilfenschaft nichts verschlägt, wenn die Unternehmer gegen statistische Erhebungen einwenden, daß dadurch das Geschäftsgeheimnis gefährdet sei, und was sonst noch an belanglosen Einwänden geltend gemacht wird, ist doch offensichtlich. Auch der Hinweis auf das Strafgesetzbuch wird nicht verheimlichen, was von der Gehilfenschaft zu wissen für notwendig erachtet wird. Solche Strafbestimmungen sind auch ganz deplaziert, denn die deutsche Wirtschaft und ihre Methoden der Bedürfnisbefriedigung sind nicht Angelegenheit eines einzelnen, sondern des Volkes schlechthin. Und je mehr den produktiv Tätigen klar wird, daß sie es sind, die den ganzen Bau tragen, und gründliche Durchleuchtung des Betriebes und der Produktion erste Voraussetzung für Verbesserungen ist, werden auch die jetzt von den Unternehmern gemachten Einwände wie Zunder zerfallen.

Das scheint bei einer Reihe von Unternehmern, die über ihre eigene Nasenspitze hinweg zu sehen vermögen, vorausgesehen zu werden. Sie passen sich deshalb den Zeitverhältnissen an, wahrscheinlich in der Erwägung, so wenigstens mitreden zu können. Auch die Buchdruckereibesitzer bemühen sich, bei den statistischen Erhebungen im Buchdruckgewerbe dabei zu sein. Das beweist folgende Notiz in der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker und verwandte Gewerbe“ in Nr. 15 vom 19. Februar 1926, die zur „Ausfüllung von Fragebogen“ folgendes sagt:

„Vor mehreren Wochen wurde von der Zentralkommission der Drucker Deutschlands ein Fragebogen versandt, der die Beantwortung von Fragen über die in den einzelnen Betrieben vorgesehenen Maschinen, deren Besetzung usw. verlangte. Da wir als Prinzipale ein dringendes Interesse daran haben, daß diese Fragebogen richtig ausgefüllt werden, hat sich der Deutsche Buchdrucker-Verein mit dem Vorstand des Verbandes der Deutschen Buchdrucker in Verbindung gesetzt, um die im Interesse des Gewerbes zu begrüßende Statistik gemeinsam von den Prinzipalen und Gehilfen aufnehmen zu lassen. Der Vorstand des Gehilfenverbandes hat sich mit der gemeinsamen Aufnahme einverstanden erklärt, indessen bemerkt, daß die Fragebogen zum größten Teil bereits ausgefüllt und an die Zentralkommission zurückgeschickt worden seien. Soweit die Fragebogen noch auszufüllen sind, werden die Gehilfen von ihrem Vorstand ersucht werden, die Fragebogen den Buchdruckereibesitzern zur Mitunterzeichnung vorzulegen. Die Mitglieder des Deutschen Buchdrucker-Vereins werden gebeten, Fragebogen, die ihnen zur Mitunterzeichnung vorgelegt werden, auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen und die Fragebogen selbst mit zu unterzeichnen. Nochmals betont sei, daß eine sorgfältig aufgenommene Statistik über die im Fragebogen enthaltenen Fragen von großem Interesse für das Buchdruckgewerbe ist.“

Wie Figura zeigt, sind die Buchdruckereibesitzer bemüht, an der Aufnahme der „im Interesse des Gewerbes zu begrüßenden Statistik“ zu helfen. Allerdings ist der Hauptteil der Fragebogen schon in den Händen der Gehilfenleitung. Für den Rest werden die Gehilfen trotzdem „ersucht“, die Unternehmer an der für das Buchdruckgewerbe von großem Interesse seienden Aufnahme teilnehmen zu lassen. Der Gehilfenverband hat sich „einverstanden erklärt“. Wenn unsere Unternehmer das Trompetel verpassen, die im Interesse des Gewerbes zu begrüßenden Statistiken gemeinsam von den Prinzipalen und Gehilfen aufnehmen zu lassen, kann es sehr leicht möglich sein, daß sich die Gehilfen zur gemeinsamen Aufnahme solcher Erhebungen dann nicht mehr einverstanden erklären. Das hätte dann mit ihrem Singen die bekannte Unternehmer-Nasenspitzenpolitik getan.

Die tarifliche Schiedsgerichtsbarkeit im Lithographie- und Steindruckgewerbe.

II.

Nun noch einige Worte zu den Ausführungen des Kollegen H. über das Tarifamt und seinen unparteiischen Vorsitzenden. Es wäre besser gewesen, H. hätte das persönliche Gebiet nicht in der von ihm beliebigen Art betreten; er hat die Wirkung seiner teilweise berechtigten Kritik stark abgeschwächt. Soweit ich mir ein Urteil erlauben darf, glaube ich sagen zu können, daß sich die „Beliebtheit“, der sich der Unparteiische angeblich erfreuen soll, sich auf beide Vertragsverbände erstreckt. Es liegt in der Natur der Tätigkeit eines unparteiischen des Tarifamtes, daß er sich abwechselnd in die Nesseln setzt. Die Partei, die in einem Streit unterliegt, wird stets das getroffene Urteil als eine große Ungerechtigkeit empfinden und ihrem Herzen entsprechend Luft machen.

Ich will hier nicht untersuchen, ob die Urteile, an welchen der Unparteiische mitwirkte, in der Mehrzahl den Unternehmern oder unseren Kollegen günstig ausgefallen sind, weil das Er-

gebnis einer solchen Untersuchung für die objektive Beurteilung dessen Tätigkeit nicht ausschlaggebend sein kann. Abgesehen davon, daß die Mehrzahl der Berufungsklagen — auch der Schiedsgerichtsklagen — gehilfenseitig angestrengt werden, ist für den Ausgang jeden Streites entscheidend, ob die Klagegründe eine sichere Stütze in den Bestimmungen des Tarifes oder der in Anwendung zu kommenden Gesetze haben. Ist letzteres aber nicht der Fall und in dieser Beziehung sieht es oft sehr windig aus, kann mit einem erfolgreichen Ausgang nicht gerechnet werden. Und für den Ausgang solcher Klagen schließlich den Unparteiischen in Bausch und Bogen verantwortlich zu machen, geht nach meiner Auffassung zu weit.

Es ist auch ein großer Irrtum anzunehmen, daß der Unparteiische sich bei einer Vertragspartei in Stadt und Land großer Beliebtheit erfreue und daß das selbst bei Verhandlungen mit den Vertretern der Vertragsgegner nicht verschwiegen worden sei. Es ist weiter ein Irrtum anzunehmen, daß die eine Partei das Bestreben habe, alles von diesem Helfer in des Gewerbes Not abzurufen zu lassen. Ich glaube kein besonderes wichtiges Geheimnis zu verraten, wenn ich die Tatsache konstatiere, daß der Unparteiische mehrmals gezwungen worden ist, bei den Vertragsverbänden Helferdienste, in dem vom Kollegen H. angewandten Sinne zu leisten. Mehr zu sagen, glaube ich nicht berechtigt zu sein und ist auch nicht nötig.

Nun noch einige Worte zu den „Perlen“. Beim Lesen des ersten Teils des Artikels war ich auf schwerere Geschosse gefaßt; jetzt, nachdem der zweite Teil vorliegt, ergibt sich, daß mit Kanonen nach Spatzen geschossen wurde. Über die Bedeutung der in Frage kommenden Streitobjekte will ich keine Ausführungen machen und will nur bemerken, daß Kollege H. bezüglich der „Stechuhr“ nach meiner Meinung auf einem verlorenen Posten kämpft, weil die übergroße Mehrzahl der Kollegen durch die tatsächliche Benutzung mechanischer Kontrollrichtungen die Frage bereits praktisch entschieden hat; und das schon seit Jahren.

Da es sich nach den Ausführungen von H. um ein Urteil aus nicht lange zurückliegender Zeit handelt und wie aus den Auszügen aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen zu schließen ist, kann nur das Tarifamtsurteil vom 23. Septbr. 1925 in Frage kommen. Er schreibt dieses Urteil dem Unparteiischen zu und für diese Behauptung dürfte der Beweis nicht zu erbringen sein. Kollege H. wird die Urschrift, aber mindestens ein Durchschlag der Entscheidung vorgelegen haben, und wenn er etwas vorsichtiger gehandelt hätte, so würde er gefunden haben, daß der Unparteiische bei dieser Entscheidung nicht mitgewirkt hat. Dieser Schuß war also kein Meisterschuß und hat sein Ziel vollständig verfehlt. Bemerkenswert ist noch, daß das Urteil vom 23. September 1925 auf der vom Tarifamt bereits am 27. August 1919 getroffenen grundsätzlichen Entscheidung beruht, die in einer in Leipzig vorhandenen Streitigkeit gefällt wurde und zwar in einer Zeit, wo ein Unparteiischer für das Tarifamt noch nicht bestellt war. Damit fallen auch die Schlussbemerkungen vom Kollegen H. über das Urteil I in sich zusammen.

Und nun zu der Eilfertigkeit der Geschäftsleitung des Tarifamtes. H. spricht von Verschickung von Anweisungen zur Befolgung solcher Urteile. Hierzu habe ich folgendes zu bemerken: Der Vertreter der beklagten Gehilfen teilte dem Tarifamt nach Empfang des Urteils vom 23. September 1925 mit, daß niemand zu dessen Befolgung verpflichtet sei, da es nach seiner Auffassung in der Luft hänge; mit anderen Worten, keine Grundlage habe. Daraufhin habe ich diesen auf § 15 Ziffer 7 des T. V. verwiesen und auf die darin von beiden Vertragsverbänden niedergelegte Verpflichtung zur Einhaltung und Befolgung tariflicher Entscheidungen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig habe ich dem in Frage kommenden Ortstarifvertreter der Gehilfen in einem Schreiben von der Auffassung des Vertreters der Beklagten Kenntnis gegeben, diese als eine irrtümliche bezeichnet und ferner darauf verwiesen, daß nach § 15 Ziffer 7 des T. V. die Entscheidungen des Tarifamtes endgültig sind. Zum Schluß habe ich dann die Bitte ausgesprochen, die von der Entscheidung betroffenen Kollegen auf die angezogene Tarifbestimmung und auf die sich daraus ergebende Pflicht aufmerksam zu machen. Eine Bitte ist keine Anweisung und wenn der an den Vertreter der Beklagten gerichtete Hinweis als eine solche aufgefaßt wird, habe ich nichts dagegen einzuwenden. Schließlich hat auch der Geschäftsführer des Tarifamtes die Aufgabe, darauf zu achten, daß die Angehörigen der Vertragsparteien die Tarifbestimmungen und Entscheidungen der Tarifinstanzen auch tatsächlich befolgen; genau so, wie Kollege H. als Verbandsfunktionär die Pflicht hat, die Verbandskollegen zur Einhaltung der Statutbestimmungen und Beschlüsse des Verbandsvorstandes anzuhalten. Und daß das nicht immer angenehme Pflichten sind,

wird H. bereits empfunden haben. Daß ich schon des öfteren gezwungen war, und zwar auf Grund gehilfenseitigen Ersuchens, Firmen zur Einhaltung von Tarifbestimmungen und von Entscheidungen tariflicher Instanzen zu ermahnen, will ich nur nebenbei bemerken. Sollte noch das Bedürfnis bestehen, an anderer Stelle darüber zu sprechen, so stehe ich zur Verfügung.

Auf die materielle Seite beider angezogenen Urteile einzugehen, halte ich mich nicht für befugt. Die beiden vom Kollegen H. kritisierten Urteile betreffen nach meiner Ansicht zwei Streitfragen, die für das Gesamtgewerbe nicht von der Bedeutung sind, die ihnen von H. beigegeben wird. Es liegen eine Reihe anderer Tarifamtsentscheidungen vor, die für das Gewerbe von wirklich größter Wichtigkeit sind und auch in Zukunft keine untergeordnete Rolle spielen werden. Ich erinnere nur an die Entscheidungen in Sachen der fristlosen Entlassungen unserer Kollegen infolge Hilfsarbeiterstreiks, die vom Gehilfenstandpunkt einer Kritik unterzogen werden könnten. Und mehrere solcher Fälle haben sich in dem Wirkungskreis des Kollegen H. ereignet. Die betreffenden Gehilfenklagen stützten sich auf § 10 Ziffer 7 des Tarifes und der Paragraphen 295 und 615 BGB. (Gläubigerverzug), die der Unparteiische aber auf Grund des § 325 BGB. zuungunsten der Kollegen entschieden hat. Die Außerachtlassung der Tarifbestimmung bei den Entscheidungen hat in unseren Kreisen die größte Erregung hervorgerufen und würde ich verstehen, wenn an der Hand dieser Urteile eine sachliche Kritik geübt und auf die sich daraus ergebenden Konsequenzen hingewiesen worden wäre, die schließlich eine Belastungsprobe für den Fortbestand des Tarifes unter Umständen sein könnten. Hierbei gestatte ich mir aber, noch darauf hinzuweisen, daß der Unparteiische bei der Beurteilung solcher Streitfälle sich an Urteile ordentlicher Gerichte — Landgerichte und Reichsgericht — für gebunden erachtet. Und letzteres dürfte von jedem Juristen zu erwarten sein, der bei uns das Amt eines Unparteiischen auszuüben hat. Und als Unparteiischer muß ein Jurist fungieren, das schreibt § 6 des Gewerbegerichtssetzes vor, und diese Bestimmung kann nicht umgangen werden.

Persönlich vertrete ich die Auffassung, daß die Streitfälle, die unseren Schiedsgerichten unterbreitet werden, wenn irgend möglich, nicht nach formalem Recht, sondern nach sozialen und volkstümlichen Rechtsauffassungen entschieden werden sollten. Glauben wir aber, an unserer bisherigen Schiedsgerichtsbarkeit Kritik üben zu müssen, um empfundene Mängel zu beheben, so sollte das nur in streng sachlicher Weise und ohne verletzende persönliche Spitzen geschehen. Dadurch kann der Sache, der man dienen will, wirklich viel genützt werden. Wenn dann ferner bei den bevorstehenden Tarifrevisionsverhandlungen die sich bietende Gelegenheit wahrgenommen wird, um Lücken des Tarifes, aus welchen sich bezüglich der getroffenen Entscheidungen die kritisierten Ubelstände ergeben haben, auszufüllen und die anderen Bestimmungen auf eine einwandfreie Formulierung hin überprüft, so dürfte vieles beseitigt werden, das heute Anlaß zur Kritik gibt. Alex. Czech.

Konkurrenzkampf in der Tapetenindustrie.

Die gedruckte Geschäftstage veranlaßt die Industrie zu allerhand Konkurrenzmanövern. Welche Rolle z. B. die Preisschleuderei im Konkurrenzkampf spielt, haben wir erst kürzlich an einem Fall aus dem Steindruckgewerbe gezeigt. Wie der Konkurrenzkampf in der Tapetenindustrie geführt wird, zeigt folgende Erklärung des Aufsichtsrates und der Geschäftsleitung der Tapetenfabrik Coswig:

„Es sind in letzter Zeit Gerüchte verbreitet worden, nach welchen wir beabsichtigen, unsere Fabrik zu verkaufen. Wir haben Grund zu der Annahme, daß irgend jemand Interesse daran hat, durch derartige Unwahrheiten unserem Ansehen zu schaden.“

Wir erklären dazu folgendes:

Es hat niemals eine derartige Absicht unsererseits bestanden, weder unter der Leitung unseres ausgeschiedenen Herrn Direktor Chr. Wulf noch unter der jetzigen Leitung. Im Gegenteil, wir sind zur Zeit bestrebt, den Weltruf unseres Unternehmens mit allen Mitteln zu fördern und werden hierfür unseren geschätzten Abnehmern im Laufe des Jahres durch Herausgabe einer Aufsehen erregenden neuen Kollektion den Beweis liefern.

Wir warnen jedermann, Gerüchte in Umlauf zu bringen, welche geeignet sind, unsere Interessen zu schädigen, da wir gegen Urheber und Verbreiter derartiger Nachrichten mit allen Handhaben, welche uns das Gesetz bietet, un-nachsichtlich vorgehen werden.“

Rundschau.

Verbandstag der Metallarbeiter.

Der Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes beruft den 17. ordentlichen Verbandstag für den 2. August 1926 und folgende Tage nach Bremen ein. Auf der Tagesordnung steht neben Berichten, Anträgen und Neuwahlen „Wirtschaftsfragen und Gewerkschaften“. Auf je 4000 Mitglieder wird ein Delegierter gewählt.

Arbeiter-Esperanto-Kongreß.

Während der Osterfeiertage, vom 2. bis 5. April d. J., findet in Stuttgart der 6. Bundestag des Arbeiter-Esperanto-Bundes für das deutsche Sprachgebiet statt. Zur Unterstützung bedürftiger Delegierter stellt die Stadt Stuttgart bereitwilligst 100 Mk. zur Verfügung. — Dieser Bundestag hat nichts gemein mit dem Kongreß der bürgerlichen Esperantisten, der während der Pfingstfeiertage in München stattfindet. Für die Arbeiter-Esperantisten ist Esperanto kein pazifistisches Mittel zur Verkleinerung der bestehenden Klassengegensätze, sondern ein Mittel des Klassenkampfes. Der Bundestag wird besonders dazu Stellung zu nehmen haben, wie die proletarische Esperantobewegung in Zukunft dem proletarischen Klassenkampf noch mehr dienbar gemacht werden soll, als es bis jetzt bereits der Fall gewesen ist.

Die Volksfürsorge im Jahre 1925.

Das verfllossene Jahr hat der Volksfürsorge befriedigende Fortschritte gebracht. Vor allen Dingen galt es, die Organisation, welche zu Beginn des Zeitabschnitts noch unter den Nachwirkungen der Inflation litt, zu festigen bzw.

weiter auszubauen. In dieser Beziehung ist Hervorragendes geleistet. Infolgedessen konnte auch das Neugeschäft — von einigen Rückschlägen abgesehen — von Monat zu Monat gesteigert werden. Während im Januar 11 664 Versicherungsanträge hereinkamen, brachte der März bereits 16 921 und der November als bester Monat des Jahres sogar 24 778 Neuabschlüsse. Insgesamt gingen für das verfllossene Jahr beim Hauptbureau 206 716 Anträge ein, gegen 68 980 im Jahre 1924. Von dem Gesamtergebnis des Jahres 1925 entfallen auf den 1. Mai eingeführten Sterbekassentarif I 30 590 Versicherungen, während seitdem für den Tarif IIa 118 577 Versicherungen beantragt wurden.

Die eingehenden Prämienfelder wurden der Arbeiterbewegung im weitgehendsten Maße dienstbar gemacht. Das wird dadurch bewiesen, daß Konsum-, Bau- und Siedlungsgenossenschaften, Bauhütten, Gewerkschaftshäusern usw. seit der Inflation etwa 10 Millionen Reichsmark als Hypotheken zur Verfügung gestellt und weitere rund 7 Millionen Reichsmark fest zugesagt werden konnten. Aber auch die Interessen der Versicherten wurden bestens gewahrt, zahlte doch die Volksfürsorge im verflossenen Jahre nicht weniger als 470 000 Reichsmark und seit der Umstellung rund 1 200 000 Reichsmark für Sterbefälle aus.

Vom Büchertisch.

Maikarte 1926. Verlag Bezirksverband Leipzig SPD., Tauchaer Str. 19.

Wie in früheren Jahren, so war auch in diesem Jahre das Leipziger Maikomitee bestrebt, eine geeignete, hochkünstlerische Karte zur Maifeier zu schaffen. Während im vorigen Jahre ein Entwurf

des Pariser Künstlers Frans Maserel zur Ausführung gelangte, ist für 1926 eine hochwertige Karte nach der Originalzeichnung des Leipziger Künstlers Hubertus Schrörs hergestellt worden. Die Karte ist in Zweifarbendruck auf farbigem Karton hergestellt.

Kulturwille. Monatsblätter für Kultur der Arbeiterschaft. Verlag Allgemeines Arbeiterbildungsinstitut Leipzig, Brauerstr. Preis 2,40 Mk.

Im Kampf gegen die Kirche wurde die Jugendweihung eingerichtet und blieb lange Zeit nur ein Ersatz für die Konfirmation. Aber die Jugendweihung gewann immer mehr Beachtung und es machen sich immer mehr Bestrebungen bemerkbar, die die Jugendweihung in Form und Inhalt immer mehr aus dem sozialistischen Geist herausgestalten wollen. Das Arbeiter-Bildungs-Institut gibt daher im März eine Spezialnummer über „Jugendweihung“ heraus, die ganz vorzüglich ist. Diese Nummer enthält Aufsätze über den Sinn der Jugendweihung, die Ausgestaltung des Jugendweihunterrichtes usw. Die beste Festrede zur vorigen Jugendweihung in Leipzig wird hier zum ersten Male gedruckt. Außerdem enthält die Nummer reiches Gedicht- und Bildmaterial, das sich sehr gut zur Ausgestaltung von Jugendweihungen verwenden läßt. Alle Lehrer, Erzieher, Eltern, Freizeiter sollten diese Nummer lesen — und daraus lernen. — Wir empfehlen unsern Lesern immer wieder den Kulturwille zu beziehen.

„Das zersprungene Chamäleon“. Eine Revue des Humors von K. Schaldach. Preis gebunden 4.— Mk. Max Hesses Verlag, Berlin W 15.

Das Buch ist von großer Vielseitigkeit und hat wohl deswegen seinen Titel erhalten. Denn sein Inhalt ist so vielgestaltig, daß selbst ein Chamäleon, das bekanntlich nach der Unterlage seine Farbe wechselt, sich nicht so schnell anpassen kann. Alles wirbelt durcheinander, Anekdoten historischer Persönlichkeiten und der neuesten Zeit, Witze, Scherzfragen, Jägerlatein, mathematische Scherze Rätsel, Kalauer, Wortspiele, Kartenkunststücke, verblüffende Gesellschaftsspiele, usw. usw. Es ist gar nicht möglich, den Inhalt in wenigen Zeilen auch nur anzudeuten. Wie in einer der jetzt so beliebten Revuen tollt vielgestaltig Lustiges, Humorvolles, Nachdenkliches Überraschendes durcheinander. Dabei ein feines Buch, welches auf abgeschmackte Derbheiten vollständig verzichtet und trotzdem, und gerade deswegen die größte Wirkung an Fröhlichkeit erzielt.

Den Toten zum Gedächtnis!

1925.

† Am 10. Dezember in Hamburg Hermann Friedrich, Steindrucker aus Potsdam, 66 J. alt, an Altersschwäche, krank 22 W. — Eingetr. in Hamburg am 20. August 1922.

† Am 30. Dezember in Frankfurt a. M. Ludwig Läufer, Steindrucker aus Ginnheim-Frankfurt a. M., 37 J. alt, freiwillig aus dem Leben geschieden durch Erhängen. — Eingetr. in Frankfurt a. M. am 18. Mai 1919.

1926.

† Am 8. Januar in Berlin Max Balzerei, Chemigraph aus Berlin, 44 J. alt, plötzlich an Herzschlag. — Eingetr. in Berlin am 17. Juli 1921.

† Am 9. Januar in Bielefeld Andreas Benning, Steinschleifer aus Telgte b. Münster, 64 J. alt, an Hüftleiden, Invalide seit 15. März 1925. — Eingetr. in Münster am 1. Januar 1893.

† Am 10. Januar in Chemnitz Arthur Bohne, Steindrucker aus Hohenstein-Ernstthal, 20 J. alt, an Darmverengung, krank 1 T. — Eingetr. in Chemnitz am 6. April 1924 (vorh. Mitglied der Lehrungsabteilung seit 14. Januar 1923).

† Am 11. Januar in Nürnberg Johann Meyer, Steindrucker aus Alberndorf, 50 J. alt, an Herzleiden (Herzschlag), krank 8 W. — Eingetr. in Schwabach am 26. April 1898.

† Am 12. Januar in Berlin Gustav Jockisch, Steindrucker aus Berlin, 59 J. alt, an Schlaganfall, krank 1 W. und 3 T. — Eingetr. in Berlin am 21. November 1900.

† Am 12. Januar in Stuttgart Ernst Giller, Steindrucker aus Hölstein (Baden), 49 J. alt, an Gehirnerweichung, Invalide seit 21. Juni 1925. — Eingetr. in München am 3. April 1903.

† Am 16. Januar in Stuttgart Wilhelm Jenne, Steindrucker aus Karlsruhe, 72 J. alt, an Herzleiden und Lungenentzündung. Invalide seit 1. Januar 1924. — Eingetr. in Stuttgart am 1. Januar 1893.

† Am 18. Januar in Offenbach a. M. Friedrich Paul, Hilfsarbeiter aus Nidda bei Frankfurt a. M., 68 J. alt, an Schlaganfall, Invalide seit 29. Juni 1924. — Eingetr. in Offenbach a. M., am 1. Januar 1893.

† Am 22. Januar in Berlin Gustav Marotzke, Steindrucker aus Gramenz Krs. Neu-Stettin, 55 J. alt, an den Folgen einer Blinddarmoperation, krank 10 W. — Eingetr. in Berlin am 11. April 1920.

† Am 27. Januar in Erfurt Karl Möller, Steindrucker aus Gehren in Thür., 76 J. alt, an Herz- und Altersschwäche, Invalide seit 1. Juli 1907. — Eingetr. in Weimar am 1. Januar 1893.

† Am 27. Januar in Celle (Hannover) Paul Ruppert, Steindrucker aus Hannover, 67 J. alt, an Herzleiden, krank 5 W. — Eingetr. in Hannover am 1. Januar 1893.

† Am 31. Januar in München Hans Knappich, Tiefdrucker aus Waal Bez. A. Kaufbeuren, 57 J. alt, an Nierenleiden, krank 27 W. — Eingetr. in München am 20. Januar 1918.

† Am 12. Februar in Leipzig Ernst Körner, Steinschleifer aus Wurzen, 65 J. alt, an Nierenleiden und Arterienverkalkung. — Eingetreten in Leipzig am 21. November 1898.

Ehre ihrem Andenken!

Zur gefl. Beachtung! Wir bitten sämtliche Mitgliedschaftsvorstände, uns von jedem Todesfall mit Angabe der Mitgliedsnummer, Art und Dauer der Krankheit usw., unter Beifügung des Mitgliedsbuches und der Sterbeurkunde stets sofort Mitteilung zu machen. Wenn der Verstorbene eine unterstützungsberechtigte Witwe hinterläßt, wolle man uns auch gleich deren Personalien (Rufnamen, Geburtslag und -jahr) mitteilen. Der Verbandsvorstand.

Zinkdruckplatten Offsetplatten Zinkätzplatten

für Auto und Strich, prima Qualität

Karl Mess G. m. b. H., Berlin SO 36, Fernspr. Mor 12289.

Kleine Steindruck- handpresse

Druckfläche 35x45 cm, billig zu verkaufen.
Rud. Großmann, Halberstadt, Schulstr. 39.

KUM-FRÄSER

gesetzlich geschützt
anerkannt bestes Werkzeug für die
Rauting-Maschine
PAUL BERNDT
Spezialfabrik von Werkzeugen für das
graphische Gewerbe
Berlin S 59, Kottbuser Damm 22
Telephon: Hasenheide 8039.



Retuschier-Apparate



für feinste Maschinen-
Retusche
Carl Rückleim, Leipzig-Eu. 12.

Das passende Geschenk zu Ostern!

Edles Menschtum

Von Dr. G. Köstlin

Der Verfasser kennt die Kinderseele und weiß sie auch in diesen Schriftchen nach der guten Seite hin zu beeinflussen.
Für Vereine besonders geeignet
Preis 60 Pfennig

Buchhandlung Volkstimme
Wandeburg, Gr. Markt. 3

Fachliteratur!

Der Werdegang des Tiefdruckes.
Preis inkl. Nachnahme 5,05 RM.

Das Tauschieren u. Ätzen der Metalle
v. G. Schweikhard u. W. v. Falkenstein.
Preis inkl. Nachnahme 1,55 RM.

Die Erfindung der Lithographie
von Fritz Hansen. Preis inkl. Nach-
nahme 0,75 RM.

Der lithographische Maschinendruck
von Golmert. Preis inkl. Nachnahme
1,55 RM.

Das Berechnungswesen des Stein-
drucks von Weck. Preis inkl. Nach-
nahme 1,00 RM.

Der Werdegang der Chromolitho-
graphie. Preis inkl. Nachnahme
5,05 RM.

Der Werdegang der Autotypie.
Preis inkl. Nachnahme 5,05 RM.

Plakate. Originalentwürfe v. H. Neumann
Preis inkl. Nachnahme 10,50 RM.

Zu frohen Festen von P. Barthel.
Preis inkl. Nachnahme 1.— RM.
Zu beziehen durch
Conrad Müller, Schkenditz-Leipzig.